

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Ausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gen hatte, und bei dem es darum besonders wichtig ist, Gewohnheiten Schranken zu setzen, die durch eine mehr oder minder schnelle Ausartung stets dahin arbeiten würden, uns zu oligarchischen Grundgesetzen und Familienvorzügen zurückzuführen. Ich glaube deßhalb, es soll dem Volksauschusse allein das Recht der Wiederbesetzung der im Landgeschworenengericht lebigen gewordenen Stellen zukommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Ausschuss.

Auszug eines Schreibens des B. Jenners, bevollmächtigten helvetischen Minister in Paris.

H. r. Präsident,

„Gestern um 2 Uhr erhielt ich Ihre Depeschen, zufolge derselben begab ich mich auf der Stelle zu den Consuln. Der B. Talleyrand, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, kam aus der Sitzung, um mich zu empfangen; ich überreichte ihm die Depeschen. Nachdem er sie durchgelesen, gieng er zurück, und theilte sie der Regierung mit, einen Augenblick hernach kam er wieder heraus, und ertheilte mir mündlich folgende Antwort: „Mit Zufriedenheit vernehmen die Consuln, daß endlich die Wünsche der gemäßigten Männer in Helvetien erfüllt sind; nur an ihnen liegt es, ihr Glück zu befestigen, indem sie an die Spitze ihrer provisorischen Regierung, fest entschlossene, aufgeklärte, verdienstvolle, und wahrhaft patriotische Männer setzen. Versichern sie dieselben, daß sich die französische Regierung beeifern werde, die Wunden zu heilen, welche die Unfähigkeit und Leidenschaften mögen geschlagen haben. Sagen Sie ihnen überdieß, die Consuln werden zu jeder Zeit die Unabhängigkeit ihrer Bundesgenossen mit strenger Gewissenhaftigkeit ehren. Sagen Sie ihnen zu gleicher Zeit, daß das Böse weit schneller verübt, als vergütet sey; daß es also unbillig wäre, auf ganz vollständige Vergütung in einem Augenblick zu zählen, wo die französische Republik sich selbst in schwieriger Lage befindet.“

Paris, den 12. Jan. 1800.

Unters. Jenner.

Der Statthalter des Kantons Lemane an die vollziehende Gewalt.

„Das Dekret vom 7ten laufenden Monats hab' ich wohl erhalten. Die erste Wohlthat dieses Gesetzes besteht darin, daß es in der gegenwärtigen kritischen Lage, die Regierung zweien Magistraten anvertraut hat, die das Vertrauen aller wahren Schweizer in vorzüglichem Grade besitzen. Ich hab' mich beeifert, das Gesetz drucken zu lassen; schon gestern ist es in die meisten Distrikte verschickt worden; die

übrigen werden es heute erhalten. Ich habe ferner noch ihren Brief, und eine kurze Proklamation in das Bulletin und den Nouvelliste Vaudois einrücken lassen, um das gute Lemaneische Volk einzuladen, mit Ruhe und Gelassenheit die Erleichterungen und Wohlthaten zu erwarten, welche es von einer revolutionärer Uebertreibungen, Weisheit, Gerechtigkeit und Mäßigung setzen wird. Die vollziehende Gewalt darf auf die Redlichkeit der Gesinnungen des Kanton Lemane, so wie auf seinen anhaltendem Eifer, die guten Absichten der Regierung zu befördern, und seine Ergebenheit zählen.

Der Generalsekretär des Vollziehungsausschusses
Mousson, an die B. Escher und Usteri,
Herausgeber des N. Rep. Blattes.

Bürger.

Ich höre, der B. Suter, Mitgl. des großen Rathes, habe in der Sitzung von gestern, einige Bruchstücke eines Briefes vorgelesen, den ich dem B. Secretan, gewesenen Direktor, am verwichenen 22. December soll geschrieben haben.

Es ist mir nicht bekannt, welche Stellen des Briefes der B. Suter vorgelegt hat, noch in welcher Absicht er es that und welche Schlüsse er daraus ziehen wollte — aber ich glaube dem gesetzgebenden Corps und dem Publikum dasjenige ganz bekannt machen zu müssen, was man ihm nur zur Hälfte mittheilte, und mir selbst bin ich schuldig, nicht zuzugeben, daß durch übel angebrachte Verschweigungen, Mißdeutung meines Charakters und meiner Denkungsart veranlaßt werde.

Sie erhalten beiliegend eine Abschrift jenes Briefes, mit der Einladung, solchen unabgekürzt bekannt zu machen; ich werde mir, demselben nur zwei sehr kurze Bemerkungen beizufügen erlauben.

1. Niemand hat den Brief gesehen, ehe derselbe dem B. Secretan übersandt ward; seither ist er nur zwei oder drei Personen mitgetheilt worden und nie dachte ich daran ihn öffentlich bekannt zu machen.

2. Sein Zweck war, einen Mann, den ich stets für moralisch; tugendhaft und für uneigennützig hielt, zu bewegen — an einer Veränderung mitzuwirken, deren Nothwendigkeit meinen Augen einleuchtend war, und die ich ohne Erschütterungen bewerkstelligt zu sehen wünschte.

Ich weiß nicht, Bürger, welchen Eindruck dieses Schreiben, in Hinsicht auf meine Person hervorbringen wird. Allein wo ich herausgefodert werde, bin ich gewohnt mich zu zeigen, und von Ihrer Freundschaft hoffe ich, Sie werden mir dazu Ihr Blatt nicht verlagern. Gruß und Achtung.

Bern, 21. Januar 1800.

Mousson.